



RICHTLINIEN

für die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von **STROMSPEICHERN** in der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ

Zufolge des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 19. März 2024 gewährt die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Anschaffungskosten von Stromspeichern:

1.

Gegenstand der Förderung:

Die Förderung erstreckt sich auf die erstmalige Anschaffung sowie auf die Erweiterung von Stromspeichern mit einer Mindestleistung der neu angeschafften Speicher von **5 kW**, die der Speicherung von selbst erzeugtem Strom für den Bedarf auf der eigenen Liegenschaft dienen.

2.

Art und Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar. Der Zuschuss beträgt 10 % der Anschaffungskosten (ohne Installation), höchstens jedoch € 500,--.

Wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine gleichartige Förderung gewährt, ist eine neuerliche Förderungsgewährung erst nach 15 Jahren möglich.

3.

Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:

- a) Zuschusswerber können Einzelpersonen sein, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ haben oder diesen in der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ begründen wollen.
- b) Die Liegenschaft, auf der sich der geförderte Stromspeicher befindet, muss vom Zuschusswerber nach Inbetriebnahme der geförderten Anlage ganzjährig als Hauptwohnsitz bewohnt werden.

4.

Sonstige Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Förderungsgewährung eines Stromspeichers ist, dass der zu speichernde Strom mittels einer Photovoltaikanlage selbst produziert wird. Zudem ist festgelegt, dass der Speicher dauerhaft im Haupt- oder Nebengebäude installiert werden muss.

5.

Ansuchen:

Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist **binnen vier Monaten ab Datum der Rechnung** einzubringen. Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung hiefür beizuschließen.

6.

Rechtsanspruch:

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Gewährung eines Zuschusses nach Maßgabe der vorhandenen und budgetierten Mittel erfolgt, kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

7.

Genehmigung:

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung dem Bürgermeister vorbehalten; nicht den Richtlinien entsprechende Ansuchen sind vom Bürgermeister abzulehnen.

8.

Auszahlung:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Bürgermeister auf ein Konto des Zuschusswerbers.

9.

Widerruf der Förderung:

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zurückzuzahlen.

10.

Inkrafttreten und Gültigkeit:

Diese Richtlinien sind gültig vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und gelten für alle Förderungsanträge (inklusive erforderlicher Beilagen), die innerhalb dieses Zeitraums eingereicht werden und ein Rechnungsdatum ab dem 1. Juli 2024 aufweisen.

Auskunft:

Stadtamt Zwettl
Marlene Grünstäudl
Gartenstraße 3, 3910 Zwettl
Tel. Nr. 02822/503-132 DW
E-Mail: marlene.gruenstaeudl@zwettl.gv.at

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



(LAbg. ÖkR Franz Mold)